



Einfache Anfragen

Einfache Anfrage Stefan Rosenblum: Wird das Stadionverbot auf alkoholisierte Matchbesucher angewendet?; Beantwortung

Am 27. Oktober 2008 reichte Stefan Rosenblum die beiliegende Einfache Anfrage "Wird das Stadionverbot auf alkoholisierte Matchbesucher angewendet?" ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1 Ausgangslage

Bislang wurden in der AFG Arena 15 Spiele ausgetragen. Davon verliefen 13 Spiele ohne nennenswerte Probleme. Die Ausschreitungen zwischen gegnerischen Fangruppierungen an den Spielen vom 18. und 25. Oktober 2008 zeigten aber, dass ein grosses Gewaltpotenzial von verhältnismässig wenigen Problemfans ausgehen kann. Bei diesen beiden Spielen fanden die Gewaltanwendungen nicht im Innenbereich, sondern auf öffentlichem Grund im Umfeld des Stadions statt. Fast immer sind Krawalle im Umfeld von Grossveranstaltungen verbunden mit übermässigem Alkoholkonsum.¹

Neben Gewaltanwendungen werden durch alkoholisierte Fans oft auch Verunreinigungen durch Urinieren und Littering verursacht. Nicht nur die weit überwiegende Mehrzahl der übrigen, friedlichen Matchbesucherinnen und Matchbesucher stört sich am inakzeptablen Verhalten, sondern auch die davon teilweise unmittelbar betroffenen Anwohnenden. Anfang Dezember des vergangenen Jahres fand deshalb in Winkeln eine Aussprache zwischen der Bevölkerung und dem Direktor Soziales und Sicherheit, dem Kommando der Stadtpolizei und dem Strasseninspektor statt. Dabei wurden u.a. die bereits eingeleiteten Sofortmassnah-

¹ Vgl. Vorlage „Einfache Anfrage Stefan Rosenblum: Wird das Stadionverbot auf alkoholisierte Matchbesucher angewendet?“ vom 26. August 2008 (Nr. 4687), S. 2.



men vorgestellt: Durch mobile Toilettenanlagen, die verstärkte Reinigung sowie Gespräche mit Fanggruppierungen wurden die Belästigungen spürbar reduziert und die Situation verbessert. Zudem soll dem Stadtparlament in naher Zukunft das Projekt einer erweiterten Kameraüberwachung zwischen Arena St.Gallen und dem Bahnhof Winkeln vorgelegt werden.

Die Gewaltanwendungen und das störende Verhalten verursachen erhöhte Ticketpreise für die Besucherinnen und Besucher sowie hohe Kosten zu Lasten des Veranstalters, der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie insbesondere der Öffentlichkeit. Darüber hinaus wird der Besuch gewisser (Risiko-)Fussballspiele, bei denen die Gefahr von Ausschreitungen besteht, für die friedlichen Fans beeinträchtigt oder gar verunmöglicht. Von Seiten der Polizei, der Justiz, des Fussballclubs St.Gallen, der Betriebs AG AFG Arena (BAG) und der Fanggruppierungen wurden während den vergangenen Monaten die Anstrengungen weiter verstärkt, den Hooliganismus zu bekämpfen und die Situation rund um die AFG Arena zu verbessern. Insbesondere sollen gewaltbereite Personen von den Fussballspielen fern gehalten werden. Erste Erfolge dieser intensiven Bemühungen sind erkennbar: Zahlreiche Rayon- und Stadionverbote wurden ausgesprochen sowie mehrere Strafverfahren eingeleitet. Die Fanggruppierungen distanzieren sich zunehmend von störendem, teilweise strafbarem Verhalten und isolieren solche „Fans“. Insbesondere während der Spiele ist diese „Sozialkontrolle“ besonders wichtig. Im Fanbereich kann aggressives und gefährliches Verhalten Einzelner durch Einflussnahme der Fangemeinde rasch und wirkungsvoll unterbunden werden.

2 Beantwortung der einzelnen Fragen

Was unternehmen die sich korrekt aufführenden Fans bzw. die Fanorganisationen selber, um sich gegen ihre Unterwanderung von gewaltbereiten Elementen zu schützen? Die Fanggruppierungen haben ein starkes Interesse an einem Einvernehmen mit der Clubleitung und den Sicherheitsverantwortlichen. Stadtpolizei, FCSG und BAG arbeiten mit dem Vorstand des DV1879 gut zusammen. Die Erfahrungen vor, während und nach dem Barrage-Rückspiel am 20. Mai 2008 haben gezeigt, dass die Zusammenarbeit intensiviert werden muss.² Dies ist in der Zwischenzeit geschehen.

Werden die Stadionbesucher gemäss dem zitierten Reglementsartikel auf Alkoholeinfluss kontrolliert? Wie erfolgt diese Kontrolle und wie könnte diese verbessert werden, damit dem Sicherheitsreglement besser Rechnung getragen würde? Der übermässige Konsum von

² Vgl. Vorlage „Einfache Anfrage Stefan Rosenblum: Wird das Stadionverbot auf alkoholisierte Matchbesucher angewendet?“ vom 26. August 2008 (Nr. 4687), S. 8.



Alkohol insbesondere vor, aber auch während dem Spiel enthemmt und kann unter gewissen Umständen bzw. je nach Spielverlauf zu Gewaltextzessen führen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass ein derartig vielschichtiges Problem wie Hooliganismus nicht alleine mit Alkoholkontrollen beim Eintritt in das Stadion gelöst werden kann. Gemäss den Richtlinien der SFL³ ist Personen der Zutritt zum Stadion zu verwehren, wenn sie sich auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum auffällig benehmen.⁴ Dies ist etwa der Fall, wenn eine Person aggressiv oder offensichtlich betrunken ist. In solchen Fällen wird der Einlass in das Stadion verwehrt.⁵ Im privaten Sicherheitsbereich sind dabei für die Polizei erfahrene und verlässliche Partner, die ihren Auftrag konsequent, aber auch verhältnismässig wahrnehmen, von grösster Bedeutung und entscheidend für den Erfolg. Die Eingangskontrolle beim neuen Stadion funktioniert bislang gut. Die in diesem Bereich tätigen Mitarbeitenden eines privaten Sicherheitsdienstes sind über die einschlägigen Bestimmungen der SFL informiert. Im Innenbereich des Stadions wurden bislang kaum Gewaltanwendungen registriert.

Wie könnte der FCSG stärker in die Pflicht genommen werden, alkoholisierten Matchbesuchern den Zutritt zu verweigern und seine Verantwortung gegenüber den friedlichen Fans und den unbeteiligten Steuerzahlern wahr zu nehmen? Wäre der Stadtrat bereit, den FCSG stärker in die Pflicht zu nehmen? Der FCSG und die BAG räumen der Sicherheit einen sehr hohen Stellenwert ein und nehmen damit ihre diesbezügliche Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und den friedlichen Fans wahr. Die Zusammenarbeit zwischen dem FCSG, der BAG und den Sicherheitsverantwortlichen der Stadt ist konstruktiv. Es finden regelmässige Besprechungen sowohl auf Führungs- als auch Vollzugsebene statt. Die AFG Arena ist allerdings erst seit sieben Monaten in Betrieb. Vor diesem Hintergrund versteht sich von selbst, dass es Aspekte gibt, die weiter optimiert werden können und müssen. Beabsichtigt ist etwa, dass die Fanorganisationen noch stärker in die Sicherheitskonzeption eingebunden werden. Angesichts dieser koordinierten Bemühungen besteht daher gegenwärtig für den Stadtrat kein Anlass, den FCSG bzw. die BAG stärker als bisher in die Pflicht zu nehmen.

³ Swiss Football League bzw. Schweizerischer Fussballverband.

⁴ Die Richtlinien des Komitees SFL betreffend unerlaubtes Mitführen von Gegenständen beim Zutritt zu den Stadien der Klubs der Swiss Football League vom 17. Januar 2005 (revidierte Fassung vom 4. Mai 2007) konkretisieren u.a. die im Vorstoss zitierte Bestimmung von Art. 8 Abs. 4 des Sicherheitsreglements der SFL, wonach Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss der Zugang zum Stadion zu verwehren ist (http://www.football.ch/sfl/cm/Mitf_Gegenstaenden_dt.pdf).

⁵ Die Richtlinien des Komitees SFL betr. den Erlass von Stadionverboten vom 3. Februar 2006 (revidierte Fassung vom 25.01.2008) sehen in Art. 3 lit. d ein Stadionverbot für Personen vor, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss den Zutritt zum Stadion verlangen. (<http://www.football.ch/sfl/cm/Stadionverbote%20d.pdf>)



Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage: Einfache Anfrage vom 27. Oktober 2008

